



21.11.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“
(COM(2018)0383 – C8-0234/2018 – 2018/0207(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Josep-Maria Terricabras

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem neuen Finanzierungsprogramm „Rechte und Werte“ sollen, u. a. durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die in den EU-Verträgen und der EU-Grundrechtecharta verankerten Rechte und Werte geschützt und gefördert werden, um eine offene, demokratische und inklusive Gesellschaft zu erhalten. Die Kommission schlägt dazu vor, dass die beiden existierenden Programme „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zusammengeführt und durch ein neues Programm ersetzt werden. Dieses neue Programm soll zusammen mit dem Programm „Justiz“ Teil des neuen Fonds für Justiz, Rechte und Werte im EU-Haushalt sein. Der Vorschlag der Kommission hätte jedoch ambitionierter sein sollen. Insbesondere sollte ein vierter Aktionsbereich hinzugefügt werden, dessen Schwerpunkt auf der Förderung der Demokratie, der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit liegt (der Aktionsbereich Werte der Union). Ein Konditionalitätsmechanismus könnte es zudem ermöglichen, dass die Kommission im Fall einer indirekten Mittelverwaltung und wenn der Empfänger eine staatliche Stelle ist, zu einer direkten Verwaltung übergeht, wenn sie hinreichende Gründe hat, anzunehmen, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat ein genereller Mangel in Bezug auf die Werte, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind, den Schutz der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Die Arbeitsprogramme zur Durchführung des neuen Programms „Rechte und Werte“ sollten für eine bessere Kontrolle seitens des Europäischen Parlaments im Einklang mit Artikel 110 der Haushaltsordnung durch delegierte Rechtsakte angenommen werden. Abschließend stellt sich die Frage, warum wichtige Elemente der existierenden Programme, wie die Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und die Förderung von Freiwilligentätigkeiten auf EU-Ebene aus dem derzeitigen Vorschlag ausgelassen wurden. Durch die Änderungsanträge sollen diese Elemente daher wieder eingefügt und der Vorschlag allgemein verbessert werden, um ihn für die Schaffung einer authentischen europäischen Kultur der Rechte und Werte wirksamer zu machen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerte Rechtsstaatlichkeit ist das Rückgrat der europäischen Demokratie sowie einer der grundlegenden Werte der Europäischen Union und hat ihren Ursprung in den gemeinsamen Verfassungstraditionen

aller Mitgliedstaaten. Die uneingeschränkte Achtung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie sind eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Union gestärkt werden kann. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der Union ist außerdem eine Grundvoraussetzung für den Schutz der Grundrechte sowie für die Wahrung aller sich aus den Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Art der Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips in den Mitgliedstaaten spielt für das gegenseitige Vertrauen unter den Mitgliedstaaten und in ihre Rechtssysteme eine entscheidende Rolle. Bedauerlicherweise kommt es in einigen Mitgliedstaaten zu besorgniserregenden Verstößen gegen die in den Verträgen verankerten Werte und Grundsätze sowie zu schwerwiegenden Verstößen gegen die von den Organen der Union angenommenen Abkommen und zum Auftreten neuer Hemmnisse für die umfassende Anwendung des Unionsrechts. Maßnahmen, mit denen die Achtung der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene gefördert wird, sollten daher von der Union unterstützt werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

(2) Diese Rechte und Werte müssen weiter **gefördert** und **durchgesetzt** werden, sie müssen von den europäischen Bürgern und Völkern geteilt werden, und sie müssen im Mittelpunkt des europäischen Projekts stehen. Daher wird im EU-Haushalt ein neuer Fonds für Justiz, Rechte und Werte eingerichtet, in dem die Programme „Rechte und Werte“ und „Justiz“ zusammengeführt werden. In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften mit Extremismus, Radikalisierung und Spaltung konfrontiert sind, ist es wichtiger denn je, die Justiz, die Rechte und die Werte der EU – wie Menschenrechte, Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit – zu fördern, zu stärken und zu verteidigen. Dies wird tiefgreifende, unmittelbare Auswirkungen auf das politische, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in der Union haben. Als Teil des neuen Fonds wird das Programm „Justiz“ den Ausbau des Rechtsraums der Europäischen Union und die grenzübergreifende Zusammenarbeit auch weiterhin unterstützen. Im Programm „Rechte und Werte“ werden das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ 2014-2020, das mit Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingerichtet wurde, und das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates⁹ (im Folgenden „Vorläuferprogramme“) zusammengeführt.

(2) Diese Rechte und Werte müssen weiter **gepflegt, geschützt** und **gefördert** werden, sie müssen von den europäischen Bürgern und Völkern geteilt werden, und sie müssen im Mittelpunkt des europäischen Projekts stehen. Daher wird im EU-Haushalt ein neuer Fonds für Justiz, Rechte und Werte eingerichtet, in dem die Programme „Rechte und Werte“ und „Justiz“ zusammengeführt werden. In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften mit Extremismus, Radikalisierung, **maßlosem Populismus** und Spaltung konfrontiert sind, ist es wichtiger denn je, die Justiz, die Rechte und die Werte der EU – wie Menschenrechte, Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit – zu fördern, zu stärken und zu verteidigen. **Zudem ist es unerlässlich, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einen friedlichen, demokratischen Dialog zwischen den Vertretern verschiedener Ansichten ermöglichen.** Dies wird tiefgreifende, unmittelbare Auswirkungen auf das politische, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in der Union haben. Als Teil des neuen Fonds wird das Programm „Justiz“ den Ausbau des Rechtsraums der Europäischen Union und die grenzübergreifende Zusammenarbeit auch weiterhin unterstützen. Im Programm „Rechte und Werte“ werden das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ 2014-2020, das mit Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingerichtet wurde, und das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates⁹ (im Folgenden „Vorläuferprogramme“) zusammengeführt **und an neue Herausforderungen im Hinblick auf die europäischen Werte angepasst.**

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Fonds für Justiz, Rechte und Werte und seine beiden Finanzierungsprogramme wenden sich **in erster Linie** an Personen und Organisationen, die dazu beitragen, unsere gemeinsamen Werte, unsere Rechte und die reiche Vielfalt in der Union lebendig und dynamisch zu gestalten. Ziel ist letztlich die Herausbildung und Bewahrung einer Gesellschaft, die auf Rechte, Gleichberechtigung, Inklusion und Demokratie gestützt ist. **Hierzu zählt** eine lebendige Zivilgesellschaft, die Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage unserer gemeinsamen Geschichte und unseres gemeinsamen Gedächtnisses zu demokratischem, staatsbürgerlichem und sozialem Engagement **anregt** und die reiche Vielfalt der europäischen Gesellschaft **fördert**. Gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union **geben** die Organe den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen

Geänderter Text

(3) Der Fonds für Justiz, Rechte und Werte und seine beiden Finanzierungsprogramme wenden sich an Personen und Organisationen, die dazu beitragen, unsere gemeinsamen Werte, unsere Rechte und die reiche Vielfalt in der Union lebendig und dynamisch zu gestalten. Ziel ist letztlich die Herausbildung und Bewahrung einer Gesellschaft, die auf Rechte, Gleichberechtigung, **Offenheit**, Inklusion und Demokratie gestützt ist, **indem Tätigkeiten finanziert werden, die** eine lebendige, **gut entwickelte, widerstandsfähige, selbstständige und funktionierende** Zivilgesellschaft **fördern, wozu auch die Förderung und der Schutz unserer gemeinsamen Werte zählen, und** die Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage **unserer gemeinsamen Werte**, unserer gemeinsamen Geschichte und unseres gemeinsamen Gedächtnisses zu demokratischem, staatsbürgerlichem und sozialem Engagement **anregen und Frieden** und die reiche Vielfalt der

Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.

europäischen Gesellschaft **fördern**. Gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union **müssen** die Organe **einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit der Zivilgesellschaft pflegen und** den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit **geben**, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen. **Die Kommission sollte einen regelmäßigen Dialog mit den Begünstigten des Programms „Rechte und Werte“ sowie sonstigen einschlägigen Akteuren pflegen und hierzu eine Gruppe für zivilen Dialog einrichten.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das Programm „Rechte und Werte“ (im Folgenden „Programm“) soll **Synergien ermöglichen, um** Herausforderungen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz europäischer Werte **zu bewältigen, und um eine kritische Masse zu erreichen, sodass in diesem Bereich** konkrete Ergebnisse erzielt werden **können. Erreicht werden soll dies auf der Grundlage der positiven** Erfahrungen **mit** den Vorläuferprogrammen. **Dadurch wird es möglich sein, das Synergiepotenzial voll auszuschöpfen, die betreffenden Politikbereiche wirksamer zu unterstützen** und ihre **Außenwirkung zu erhöhen**. Im Sinne einer erfolgreichen Durchführung sollte das Programm dem besonderen Charakter der verschiedenen Politikbereiche, ihren verschiedenen Zielgruppen und ihrem besonderen Bedarf durch ein maßgeschneidertes Konzept

Geänderter Text

(4) Das Programm „Rechte und Werte“ (im Folgenden „Programm“) soll **die wichtigsten** Herausforderungen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz europäischer Werte **angehen und dabei berücksichtigen, dass sich diese innerhalb der Union unterscheiden können. Damit** konkrete Ergebnisse erzielt werden, **baut das Programm auf den** Erfahrungen **aus den** Vorläuferprogrammen **auf. Des Weiteren werden Synergien mit anderen Politikbereichen und Programmen der EU und anderer Akteure genutzt. Dadurch werden ihre Wirksamkeit und ihre Effizienz sowie ihre Außenwirkung erhöht**. Im Sinne einer erfolgreichen Durchführung sollte das Programm dem besonderen Charakter der verschiedenen Politikbereiche, ihren verschiedenen Zielgruppen und ihrem besonderen Bedarf durch ein maßgeschneidertes Konzept

Rechnung tragen.

Rechnung tragen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerte Rechtsstaatlichkeit ist das Rückgrat der europäischen Demokratie sowie einer der grundlegenden Werte der Europäischen Union und hat ihren Ursprung in den gemeinsamen Verfassungstraditionen aller Mitgliedstaaten. Die uneingeschränkte Achtung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie sind eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Union gestärkt werden kann. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der Union ist außerdem eine Grundvoraussetzung für den Schutz der Grundrechte sowie für die Wahrung aller sich aus den Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Die Art der Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips in den Mitgliedstaaten spielt für das gegenseitige Vertrauen unter den Mitgliedstaaten und ihren Rechtssystemen eine entscheidende Rolle. Maßnahmen, mit denen die Achtung der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene gefördert wird, sollten daher von der Union unterstützt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

(5) Um die Europäische Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Zusammenführung von Bürgerinnen und Bürgern in Städtepartnerschaftsprojekten oder Netzen von Städtepartnerschaften und die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft in den Programmbereichen wird dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit auch ihre Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, die Vielfalt, den Dialog und die Achtung des anderen fördern, werden gleichzeitig das Zugehörigkeitsgefühl zur Union und die europäische Identität gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis der europäischen Werte, der europäischen Kultur, der europäischen Geschichte und des europäischen Erbes basieren. Die Förderung eines größeren Zugehörigkeitsgefühls zur Union und die Förderung von Unionswerten ist bei den Bürgern, die in EU-Regionen in äußerster Randlage leben, aufgrund ihrer Abgelegenheit und der Entfernung vom europäischen Festland besonders wichtig.

(5) Um die Europäische Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Zusammenführung von Bürgerinnen und Bürgern in Städtepartnerschaftsprojekten oder Netzen von Städtepartnerschaften und die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft in den Programmbereichen wird dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit auch ihre Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, die Vielfalt, den Dialog **die soziale Inklusion** und die Achtung des anderen fördern, werden gleichzeitig das Zugehörigkeitsgefühl zur Union und die europäische Identität gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis der europäischen Werte, der europäischen Kultur, der europäischen Geschichte und des europäischen Erbes basieren. Die Förderung eines größeren Zugehörigkeitsgefühls zur Union und die Förderung von Unionswerten ist bei den Bürgern, die in EU-Regionen in äußerster Randlage leben, aufgrund ihrer Abgelegenheit und der Entfernung vom europäischen Festland besonders wichtig.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

(6) Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion der europäischen Erinnerungskultur sind **notwendig**, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte als Grundlage für eine gemeinsame Zukunft, moralische

(6) Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion der europäischen Erinnerungskultur sind **wichtig**, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte **und die zentralen Werte** als Grundlage für eine gemeinsame Zukunft,

Prinzipien und gemeinsame Werte zu vermitteln. Die Relevanz historischer, kultureller und interkultureller Aspekte sollte ebenso berücksichtigt werden wie der Zusammenhang zwischen Erinnern und Gedenken und der Entstehung einer europäischen Identität und eines europäischen Zugehörigkeitsgefühls.

moralische Prinzipien und gemeinsame Werte zu vermitteln. Die Relevanz historischer, kultureller und interkultureller Aspekte sollte ebenso berücksichtigt werden wie der Zusammenhang zwischen Erinnern und Gedenken und der Entstehung einer europäischen Identität **auf der Grundlage von Vielfalt, Solidarität** und eines europäischen Zugehörigkeitsgefühls.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Der freie Zugang zu Informationen, die Beurteilung der medialen Kontexte und die verantwortungsbewusste und sichere Nutzung der Informations- und Kommunikationsnetze stehen mit einer freien öffentlichen Meinung in direktem Zusammenhang und sind eine wesentliche Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich Medienkompetenz aneignen, damit sie das notwendige kritische Denken entwickeln können, um Bewertungen vorzunehmen, komplexe Realitäten zu analysieren, zwischen Meinungen und Tatsachen zu unterscheiden und allen Formen von Hetze zu widerstehen. Zu diesem Zweck muss die Entwicklung von Medienkompetenz für Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen im Wege von Weiterbildung, Sensibilisierung, Studien und weiteren einschlägigen Maßnahmen gefördert werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Unabhängige Menschenrechtsgerichte und Organisationen der Zivilgesellschaft spielen eine wesentliche Rolle bei der Förderung und dem Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Union und der Sensibilisierung für diese Werte sowie im Hinblick auf die effektive Wahrnehmung der im Unionsrecht, u. a. in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verankerten Rechte. Im Sinne der Entschließung des Europäischen Parlaments vom **18.** April 2018 ist eine angemessene finanzielle Unterstützung von entscheidender Bedeutung für die Schaffung eines günstigen und nachhaltigen Umfelds, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen ihre Rolle stärken und ihre Aufgaben unabhängig und wirksam wahrnehmen können. In Ergänzung der Anstrengungen auf nationaler Ebene sollten EU-Mittel daher dazu beitragen, die Kapazitäten der unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft zu fördern, zu unterstützen und auszubauen, die unter anderem durch Interessenvertretungs- und Überwachungsaktivitäten aktiv die Förderung der **Menschenrechte** und die strategische Durchsetzung der im EU-Recht und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte unterstützen, sowie die gemeinsamen Werte der Union auf nationaler Ebene zu fördern und zu schützen und für diese Werte zu sensibilisieren.

Geänderter Text

(18) Unabhängige Menschenrechtsgerichte und Organisationen der Zivilgesellschaft spielen eine wesentliche Rolle bei der Förderung und dem Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Union und der Sensibilisierung für diese Werte sowie im Hinblick auf die effektive Wahrnehmung der im Unionsrecht, u. a. in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verankerten Rechte. Im Sinne der Entschließung des Europäischen Parlaments vom **19.** April 2018 ist eine angemessene finanzielle Unterstützung von entscheidender Bedeutung für die Schaffung eines günstigen und nachhaltigen Umfelds, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen ihre Rolle stärken und ihre Aufgaben unabhängig und wirksam wahrnehmen können. In Ergänzung der Anstrengungen auf nationaler Ebene sollten EU-Mittel daher dazu beitragen, die Kapazitäten der unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft zu fördern, zu unterstützen und auszubauen, die unter anderem durch Interessenvertretungs- und Überwachungsaktivitäten aktiv die Förderung der **Werte der EU, etwa der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Grundrechte**, und die strategische Durchsetzung der im EU-Recht und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte unterstützen, sowie die gemeinsamen Werte der Union auf nationaler Ebene zu fördern und zu schützen und für diese Werte zu sensibilisieren.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) *An* dem Programm **sollten** unter bestimmten Bedingungen die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, EFTA-Mitglieder, die dem EWR nicht angehören, sowie andere europäische Länder teilnehmen können. Beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie unterstützt werden, sollten ebenfalls an dem Programm teilnehmen können.

Geänderter Text

(20) **Im Hinblick auf die Umsetzung der spezifischen Ziele der Förderung von Gleichstellung und Rechten, der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union sowie der Bekämpfung von Gewalt gegen gefährdete Gruppen sollten an** dem Programm unter bestimmten Bedingungen die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, EFTA-Mitglieder, die dem EWR nicht angehören, sowie andere europäische Länder teilnehmen können. Beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie unterstützt werden, sollten ebenfalls an dem Programm teilnehmen können.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um eine effiziente Zuweisung der Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sicherzustellen, ist es erforderlich, den europäischen Mehrwert aller durchgeführten Maßnahmen **und ihre Komplementarität mit den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Gleichzeitig sollten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit Finanzierungsprogrammen angestrebt werden, die Politikbereiche fördern, zu denen ein enger Bezug besteht, insbesondere mit dem Fonds für Justiz, Rechte und Werte – und somit mit dem Programm „Justiz“ – sowie mit dem Programm „Kreatives Europa“ und dem**

Geänderter Text

(21) Um eine effiziente Zuweisung der Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sicherzustellen, ist es erforderlich, den europäischen Mehrwert aller durchgeführten Maßnahmen, **einschließlich der Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, durch die die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte gefördert und geschützt werden sollen, zu gewährleisten. Die Kommission muss Konsistenz, Synergien und Komplementarität mit den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und mit sonstigen Finanzierungsprogrammen anstreben, durch die Politikbereiche gefördert**

Programm „Erasmus +“, um das Potenzial von kulturellen Überschneidungen in den Bereichen Kultur, Medien, Kunst, Bildung und Kreativität auszuschöpfen. Es müssen Synergien mit anderen europäischen Finanzierungsprogrammen insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Binnenmarkt, Unternehmen, Jugend, Gesundheit, Bürgerschaft, Justiz, Migration, Sicherheit, Forschung, Innovation, Technologie, Industrie, Kohäsionspolitik, Tourismus, Außenbeziehungen, Handel und Entwicklung geschaffen werden.

werden, die mit dem Fonds für Justiz, Rechte und Werte, einschließlich der Programme „Kreatives Europa“ und „Erasmus +“, sowie anderen einschlägigen Politikbereichen der EU in engem Bezug stehen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. [neue Haushaltsordnung] (im Folgenden „Haushaltsordnung“) findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzinstrumenten und Haushaltsgarantien.

Geänderter Text

(23) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. [neue Haushaltsordnung] (im Folgenden „Haushaltsordnung“) findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzinstrumenten und Haushaltsgarantien. ***Es muss dafür gesorgt werden, dass die Verfahren und die Voraussetzungen für die Zuschussvergabe für potenzielle Begünstigte, zu denen auch lokale zivilgesellschaftliche Basisorganisationen zählen, benutzerfreundlich sind und für eine vollständige Transparenz des Mitteleinsatzes, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sowie einen umsichtigen Einsatz der Mittel gesorgt wird. Im Rahmen der Umsetzung dieses Programms sollten sowohl die Vorschriften zu Finanzierungsmöglichkeiten für lokale,***

regionale, nationale und transnationale zivilgesellschaftliche Organisationen durch mehrjährige Beiträge zu den Betriebskosten sowie Zuschüsse nach dem Kaskadenverfahren als auch die Bestimmungen zur Gewährleistung schneller und flexibler Zuschussvergabeverfahren – wie ein zweistufiges Antragsverfahren sowie nutzerfreundliche Anträge und Berichtsverfahren – operationalisiert und weiter gestärkt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten auf der Grundlage ihrer Fähigkeit zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und der Erzielung von Ergebnissen ausgewählt werden, unter Berücksichtigung insbesondere der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. Dabei sind auch Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen **und** Kosten je Einheit sowie Finanzierungen zu berücksichtigen, die nicht mit Kosten gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung verbunden sind. Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates²¹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²² und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²³ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von

Geänderter Text

(24) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten auf der Grundlage ihrer Fähigkeit zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und der Erzielung von Ergebnissen ausgewählt werden, unter Berücksichtigung insbesondere der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands **für die Kommission und den Begünstigten, der Kapazität des potenziellen Begünstigten** und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. Dabei sind auch Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen, Kosten je Einheit, **finanzielle Unterstützung für Dritte** sowie Finanzierungen zu berücksichtigen, die nicht mit Kosten gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung verbunden sind. **Kofinanzierungsanforderungen sollten als Sachleistungen, auch in Form von Freiwilligentätigkeit, akzeptiert werden und können in Fällen begrenzter ergänzender Finanzmittel aufgehoben werden.** Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰, der Verordnung (Euratom, EG)

Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. **Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten untersuchen und ahnden.** Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

²⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen

Nr. 2988/95 des Rates²¹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²² und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²³ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

²⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen

Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

²¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

²² Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

²³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

²⁴ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

²¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

²² Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

²³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

²⁴ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Um die Zugänglichkeit zu erhöhen und Orientierung sowie praktische Informationen zu dem Programm zu bieten, sollten in den Mitgliedstaaten unabhängige nationale Kontaktstellen eingerichtet werden, die sowohl

*Begünstigten als auch Antragstellern
Unterstützung leisten.*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) **Drittländern**, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, **steht** die Teilnahme an Unionsprogrammen im Rahmen der Zusammenarbeit nach Maßgabe des EWR-Abkommens offen, wonach die Durchführung der Programme durch einen Beschluss gemäß dem EWR-Abkommen vorgesehen ist. Die Teilnahme von Drittländern ist auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente möglich. In diese Verordnung sollte eine spezifische Bestimmung aufgenommen werden, mit der dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und der Zugang gewährt werden, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen.

Geänderter Text

(25) **Mit Blick auf die Umsetzung der spezifischen Ziele der Förderung von Gleichstellung und Rechten, der Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union und der Bekämpfung von Gewalt gegen gefährdete Gruppen steht Drittländern**, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, die Teilnahme an Unionsprogrammen im Rahmen der Zusammenarbeit nach Maßgabe des EWR-Abkommens offen, wonach die Durchführung der Programme durch einen Beschluss gemäß dem EWR-Abkommen vorgesehen ist. Die Teilnahme von Drittländern ist auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente möglich. In diese Verordnung sollte eine spezifische Bestimmung aufgenommen werden, mit der dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und der Zugang gewährt werden, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) **Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten**, sollte der Kommission die

Geänderter Text

(30) **Zur Durchführung des Programms und in der Absicht die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele**

Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der in den Artikeln 14 und 16 und Anhang II genannten Indikatoren zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Insbesondere erhalten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

des Programms wirksam bewerten zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich *der in Artikel 13 genannten Arbeitsprogramme und* der in den Artikeln 14 und 16 und Anhang II genannten Indikatoren zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Insbesondere erhalten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(siehe Änderungsanträge zu Erwägung 31 und zu den Artikeln 13, 16 und 19)

Begründung

Die Arbeitsprogramme sollten durch delegierte Rechtsakte angenommen werden, und diese Erwägung muss entsprechend angepasst werden. Sie sollte außerdem an den Wortlaut der Befugnisübertragung, auf die in Artikel 16 verwiesen wird, angepasst werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Zur Gewährleistung einheitlicher

entfällt

Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

(siehe Änderungsanträge zu Erwägung 30 und zu den Artikeln 13, 16 und 19)

Begründung

Diese Erwägung sollte gestrichen werden, da der Vorschlag keinen Verweis auf Durchführungsrechtsakte enthalten sollte.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie regelt die Ziele des Programms, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021–2027 sowie die Formen der Unionsfinanzierung und enthält die **Finanzierungsbestimmungen**.

Geänderter Text

Sie regelt die Ziele **und den Umfang** des Programms, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021–2027 sowie die Formen der Unionsfinanzierung und enthält die **Finanzierungsvoraussetzungen**.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das vorgeschlagene Programm zielt allgemein – **auch** durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen – auf den Schutz und die Förderung der in den EU-Verträgen verankerten Rechte und Werte ab, um eine tragfähige Basis für eine offene, demokratische und inklusive Gesellschaft in Europa zu sichern.

Geänderter Text

(1) Das vorgeschlagene Programm zielt allgemein – **insbesondere** durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen **auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene** – auf den Schutz und die Förderung der in den EU-Verträgen verankerten Rechte und Werte ab, um eine tragfähige Basis für eine offene, **rechtebasierte**, demokratische, **gleichberechtigte** und inklusive

Gesellschaft in Europa zu sichern.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Förderung und Schutz der Grundrechte und Werte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit auf lokaler, regionaler und transnationaler Ebene (Aktionsbereich Werte der Union)

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Aktionsbereich Werte der Union

Im Rahmen der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe -a genannten spezifischen Ziele konzentriert sich das Programm auf Folgendes:

- a) Schutz und Förderung***
 - i) der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit einschließlich der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Justiz;***
 - ii) der Verfügbarkeit und Wirksamkeit des Rechtsschutzes durch eine unparteiische Gerichtsbarkeit, einschließlich des Schutzes der Grundrechte, der fristgerechten und ordnungsgemäßen Vollstreckung von Urteilen, der Wirksamkeit der Untersuchung, Verfolgung und Ahndung von Rechtsverstößen,***
 - ii) der Transparenz und der Willkürfreiheit von Entscheidungen***

öffentlicher Behörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden;

b) Unterstützung unabhängiger Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Achtung der Rechtsstaatlichkeit überwachen;

c) Unterstützung der Verteidigung von Hinweisgebern und Initiativen, die die Transparenz, Rechenschaftspflicht, Integrität sowie das Ausbleiben von Korruption und Interessenkonflikten in öffentlichen Behörden fördern;

d) Schutz und Förderung der Grundrechte, einschließlich der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, einschließlich des investigativen Journalismus, der Bildungsfreiheit, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens;

e) Förderung, Stärkung und Aufbau der Kapazitäten von unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in den unter den Buchstaben a bis d dieses Artikels aufgeführten Bereichen tätig sind.

(siehe Änderungsanträge zu Erwägung 4a (neu), Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe -a (neu), Artikel 6 und Anhang I)

Begründung

Das neue Programm sollte ein spezifisches Ziel im Hinblick auf die Förderung der Demokratie, der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit enthalten (Aktionsbereich Werte der Union).

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels konzentriert sich das Programm auf Folgendes:

Geänderter Text

Im Rahmen **des in Artikel 2 Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels und** des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels konzentriert sich das Programm auf Folgendes:

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Verhütung und Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie Unterstützung umfassender Strategien zur durchgängigen Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung von Diskriminierungen sowie von Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und jeglicher Form von Intoleranz;

Geänderter Text

a) Verhütung und Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts **oder des sozialen Geschlechts**, der Rasse oder der **sozialen, kulturellen oder** ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie Unterstützung umfassender Strategien zur durchgängigen Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung von Diskriminierungen sowie von Strategien zur Bekämpfung von Rassismus, **Fremdenfeindlichkeit, Homophobie** und jeglicher **sonstigen** Form von Intoleranz;

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Elemente des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ wieder aufgenommen.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Förderung der Gleichstellung als Grundrecht und zentralen Wert der Union;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Schutz und Förderung der Rechte des Kindes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Unionsbürgerschaftsrechte und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

Geänderter Text

b) Schutz und Förderung der Rechte des Kindes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Unionsbürgerschaftsrechte und des Rechts auf **Privatsphäre und auf** den Schutz personenbezogener Daten;
Sensibilisierung in Bezug auf solche Rechte.

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Elemente des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ wieder aufgenommen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels konzentriert sich das Programm auf Folgendes:

Geänderter Text

Im Rahmen des in **Artikel 2 Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels und** des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels konzentriert sich das Programm auf Folgendes:

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verbesserung des Informationsstands der Bürgerinnen und Bürger über die Union, ihre Geschichte, ihr kulturelles Erbe **und ihre** Vielfalt;

Geänderter Text

a) Verbesserung des Informationsstands der Bürgerinnen und Bürger über die Union **und ihre Integration**, ihre Geschichte, **ihre Organe, ihre Werte, ihre Ziele und** ihr kulturelles Erbe, **die die europäische Identität in ihrer**

Vielfalt *bilden*;

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Elemente des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ wieder aufgenommen.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder; Förderung der Bürgerbeteiligung und der demokratischen *Teilhabe*, die den Bürgerinnen und Bürgern sowie den repräsentativen Verbänden die Möglichkeit gibt, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen;

Geänderter Text

b) Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder; Förderung der Bürgerbeteiligung und der demokratischen *Teilhabe*, die den Bürgerinnen und Bürgern sowie den repräsentativen Verbänden die Möglichkeit gibt, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen, *damit das Verständnis von der pluralistischen und partizipativen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten und den Werten gesteigert wird*;

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Förderung der Bürgerbeteiligung und der demokratischen Teilhabe auf Ebene der EU, durch die Bürger und die repräsentativen Verbände die Möglichkeit erhalten, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu machen und auszutauschen und über die Zukunft der europäischen Integration zu debattieren;

(siehe Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Förderung der Möglichkeiten für gesellschaftliches, interkulturelles und interreligiöses Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene;

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Elemente des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ wieder aufgenommen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie Gewalt gegen **andere gefährdete** Gruppen;

a) Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt, **insbesondere** gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie Gewalt gegen **alle anderen gefährdeten** Gruppen;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

Artikel 6

Mittelausstattung

Mittelausstattung

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt [641 705 000] EUR zu jeweiligen Preisen.

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt [1 834 000 000] EUR zu jeweiligen Preisen.

(2) Aus dem in Absatz 1 genannten

(2) Aus dem in Absatz 1 genannten

Betrag werden den folgenden Zielen die folgenden Richtbeträge zugewiesen:

- a) [408 705 000] EUR für die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und c genannten spezifischen Ziele;
- b) [233 000 000] EUR für das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe **b** genannte spezifische Ziel.

(3) Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Sachverständigensitzungen sowie Maßnahmen zur Kommunikation über Prioritäten und Themen, die die allgemeinen Ziele des Programms betreffen.

(4) Unbeschadet der Haushaltsordnung können Ausgaben für Maßnahmen, die sich aus Projekten des ersten Arbeitsprogramms ergeben, ab dem 1. Januar 2021 förderfähig sein.

(5) Stellen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag, so können Mittel, die ihnen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, auf das Programm übertragen werden. Die Kommission setzt diese Mittel direkt im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung bzw. indirekt im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c ein. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt möglichst zugunsten

Betrag werden den folgenden Zielen die folgenden Richtbeträge zugewiesen:

-a) [850 000 000] EUR für die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a genannten spezifischen Ziele;

- a) [484 000 000] EUR für die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und c genannten spezifischen Ziele;
- b) [500 000 000] EUR für das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben **b** genannte spezifische Ziel.

(2a) Von den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Mitteln werden mindestens 65 % Finanzhilfen für Maßnahmen, Beiträgen zu den Betriebskosten und der Grundfinanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen zugewiesen.

(3) Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Sachverständigensitzungen sowie Maßnahmen zur Kommunikation über Prioritäten und Themen, die die allgemeinen Ziele des Programms betreffen.

(4) Unbeschadet der Haushaltsordnung können Ausgaben für Maßnahmen, die sich aus Projekten des ersten Arbeitsprogramms ergeben, ab dem 1. Januar 2021 förderfähig sein.

(5) Stellen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag, so können Mittel, die ihnen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, auf das Programm übertragen werden. Die Kommission setzt diese Mittel direkt im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung bzw. indirekt im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c ein. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt möglichst zugunsten

des betreffenden Mitgliedstaats.

des betreffenden Mitgliedstaats.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

(2) Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, **wodurch eine wirtschaftliche Haushaltsführung, eine umsichtige Verwendung öffentlicher Mittel, ein geringer Verwaltungsaufwand für den Programmbetreiber und die Begünstigten sowie der Zugang zu Fördermitteln für potenzielle Begünstigte sichergestellt werden. Das Programm sollte in erster Linie finanzielle Unterstützung durch Finanzhilfen für Maßnahmen, jährliche und mehrjähriger Beiträge zu den Betriebskosten und Grundfinanzierung bieten. Diese können in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit, Pauschalfinanzierungen und finanzieller Unterstützung für Dritte zur Verfügung gestellt werden. Kofinanzierungsanforderungen sollten als Sachleistungen akzeptiert werden und können in Fällen begrenzter ergänzender Finanzmittel aufgehoben werden.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Für eine Finanzierung infrage kommende Tätigkeiten

Die allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms werden insbesondere,

jedoch nicht ausschließlich dadurch verfolgt, dass folgende Tätigkeiten, die von einer oder mehreren förderfähigen Stellen durchgeführt werden, unterstützt werden:

a) Sensibilisierung, öffentliche Bildung, Förderung und Verbreitung von Informationen zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Programmbereiche fallenden politischen Strategien, Prinzipien und Rechte und die damit zusammenhängenden Ziele;

b) analytische Überwachungs-, Berichterstattungs- und Interessenvertretungstätigkeiten, um in den Programmbereichen ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene zu erreichen und um die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht, Unionsstrategien und gemeinsamen Unionswerten innerhalb der Mitgliedstaaten zu verbessern;

c) Schulung einschlägiger Akteure zur Verbesserung ihres Wissens über die unter die einzelnen Programmbereiche fallenden Rechte und politischen Strategien und Stärkung der Fähigkeit der relevanten Akteure zur Interessenvertretung bezüglich der unter die einzelnen Programmbereiche fallenden Rechte und politischen Strategien;

d) Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und der digitalen Sicherheit sowie Bekämpfung von Falschmeldungen und gezielter Desinformation durch Sensibilisierung, Schulungen, Studien und Überwachungstätigkeiten;

e) Sensibilisierung der Bürger für europäische Integration, Kultur, Geschichte und die zentralen Werte für gemeinsames Erinnern und Gedenken

sowie Stärkung ihres Solidaritätsgefühls und ihres Zugehörigkeitsgefühls zur Union;

f) Begegnungsmöglichkeiten für Europäer verschiedener Nationalitäten und aus unterschiedlichen Kulturen durch Teilnahme an städtepartnerschaftlichen Aktivitäten, Projekten und Freiwilligentätigkeiten auf Unionsebene;

g) Förderung und Erleichterung der aktiven und inklusiven Beteiligung am Aufbau einer demokratischeren Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte und deren Förderung und Verteidigung durch Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft;

h) Finanzierung der technischen und organisatorischen Unterstützung für die Durchführung der Verordnung [(EU) Nr. 211/2011] und damit Unterstützung der Bürger bei der Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen;

i) Unterstützung der in den Programmbereichen tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen auf allen Ebenen sowie Stärkung der Kapazitäten europäischer Netzwerke und zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Entwicklung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts sowie der politischen Ziele, Werte und Strategien der Union sowie zur Sensibilisierung dafür;

j) Stärkung der Kapazität und Unabhängigkeit von Menschenrechtsverteidigern und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die die Achtung der Rechtsstaatlichkeit überwachen und Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unterstützen;

k) Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen zur Förderung und zum

Schutz der Freiheit und des Pluralismus der Medien sowie zum Aufbau von Kapazitäten zur Bewältigung neuer Herausforderungen wie neue Medien und die Bekämpfung von Hassreden;

l) Unterstützung und Ausbau der Kapazitäten von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für die Förderung und Überwachung der Transparenz und Integrität der öffentlichen Verwaltung und für die Bekämpfung von Korruption einsetzen;

m) Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die im Bereich des Schutzes und der Förderung der Grundrechte tätig sind, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Sensibilisierung in Bezug auf die Grundrechte und von Maßnahmen zur Förderung von sozialer Unterstützung und der Menschenrechtserziehung.

n) Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Freiheit und des Pluralismus der Medien sowie zum Aufbau von Kapazitäten zur Bewältigung neuer Herausforderungen wie neue Medien und die Bekämpfung von Hassreden;

o) Unterstützung von Tätigkeiten zur Förderung eines friedlichen, demokratischen Dialogs zwischen den Vertretern verschiedener Ansichten.

p) Unterstützung der Entwicklung und Pflege von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Instrumenten sowie von Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz der Bürger;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– einem Mitgliedstaat oder einem mit **ihm** verbundenen überseeischen Land oder Gebiet;

Geänderter Text

– einem Mitgliedstaat oder einem mit **dem Mitgliedstaat** verbundenen überseeischen Land oder Gebiet;

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2**

Vorschlag der Kommission

– einem mit dem Programm assoziierten Drittland;

Geänderter Text

– einem **gemäß Artikel 7 dieser Verordnung** mit dem Programm assoziierten Drittland;

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Das Programm wird durch Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel 110 der Haushaltsordnung verwiesen wird.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

(siehe Änderungsanträge zu den Erwägungen 30 und 31 und zu den Artikeln 13 Absatz 2, 16 und 19)

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission wendet bei der Festlegung ihrer Prioritäten im Rahmen des Programms das Partnerschaftsprinzip an und sieht eine umfassende Einbindung der Interessenträger in die Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung dieses Programms und seiner

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) *Das Arbeitsprogramm wird von der Kommission durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Beratungsverfahren des Artikels 19 erlassen.*

Geänderter Text

(2) *Die Kommission hat die Befugnis, gemäß Artikel 16 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung des geeigneten Arbeitsprogramms zu erlassen.*

(siehe Änderungsantrag zu den Erwägungen 30 und 31 und zu den Artikeln 13 Absatz 1, 16 und 19)

Begründung

Das Arbeitsprogramm sollte im Wege delegierter Rechtsakte angenommen werden. Dieser Änderungsantrag enthält den angemessenen Wortlaut.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

Geänderter Text

(3) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige **und mit einem möglichst geringen Aufwand verbundene** Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben. **Um die Erfüllung der Berichterstattungsanforderungen zu erleichtern, stellt die Kommission**

benutzerfreundliche Formate sowie Orientierungs- und Unterstützungsprogramme bereit, die sich insbesondere an Sozialpartner und Organisationen richten, die mitunter nicht über das Know-how und angemessene Mittel sowie ausreichend Personal verfügen, um die Berichterstattungsanforderungen zu erfüllen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung. Bei der **Halbzeitevaluierung** werden die Ergebnisse der Evaluierungen der langfristigen Auswirkungen der Vorläuferprogramme („Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ sowie „Europa für Bürgerinnen und Bürger“) berücksichtigt.

Geänderter Text

(2) Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung. Bei der **Zwischenevaluierung** werden die Ergebnisse der Evaluierungen der langfristigen Auswirkungen der Vorläuferprogramme („Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ sowie „Europa für Bürgerinnen und Bürger“) berücksichtigt.

Begründung

Diese Änderung soll einem einheitlicheren Wortlaut innerhalb des gleichen Absatzes dienen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und

Geänderter Text

(4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und

Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen. **Die Kommission veröffentlicht die Evaluierung auf ihrer Website und sorgt dafür, dass sie leicht zugänglich ist.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 14** wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2027 übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **den Artikeln 13 und 14** wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2027 übertragen.

(siehe Änderungsanträge zu den Erwägungen 30 und 31 und zu Artikel 13, Artikel 16 Absatz 3 und Absatz 6 und Artikel 19)

Begründung

Das Arbeitsprogramm sollte im Wege delegierter Rechtsakte angenommen werden. Dieser Änderungsantrag enthält den angemessenen Wortlaut.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 14** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **den Artikeln 13 und 14** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt

nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

(siehe Änderungsanträge zu den Erwägungen 30 und 31 und zu Artikel 13, Artikel 16 Absatz 2 und Absatz 6 und Artikel 19)

Begründung

Das Arbeitsprogramm sollte im Wege delegierter Rechtsakte angenommen werden. Dieser Änderungsantrag enthält den angemessenen Wortlaut.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an.

Geänderter Text

(4) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an. ***Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gewährleistet die Kommission, dass alle Dokumente einschließlich der Entwürfe von Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig, gleichzeitig und zur gleichen Zeit wie den Sachverständigen der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Wenn sie dies für notwendig erachten, können das Europäische Parlament und der Rat jeweils Sachverständige zu den Sitzungen der mit der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten befassten Sachverständigengruppen der Kommission, zu denen Sachverständige der Mitgliedstaaten eingeladen werden, entsenden.***

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Geänderter Text

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. ***Auf der Grundlage der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung können sich Bürger und andere Interessenträger während eines Zeitraums von vier Wochen zu dem Entwurf eines delegierten Rechtsakts äußern. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden bezüglich der Programmumsetzung zu dem Entwurf angehört.***

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 14 erlassen wurde, tritt in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel **13 und Artikel** 14 erlassen wurde, tritt in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(siehe Änderungsanträge zu den Erwägungen 30 und 31 und zu den Artikeln 13, Absatz 16 Absatz 2, 3 und 19)

Begründung

Das Arbeitsprogramm sollte im Wege delegierter Rechtsakte angenommen werden. Dieser Änderungsantrag enthält den angemessenen Wortlaut.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

Geänderter Text

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit ***und gegebenenfalls die Begünstigten der mit den Mitteln geförderten Maßnahmen oder die daran Teilnehmenden***, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Kontaktstellen für das Programm

Die Kommission richtet in Zusammenarbeit mit den lokalen Partnern bzw. den Mitgliedstaaten Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten ein. Die Kontaktstellen bieten Interessenträgern und den Begünstigten des Programms unabhängige Beratung, praktische Informationen und Unterstützung im Zusammenhang mit sämtlichen Aspekten des Programms, u. a. mit dem Antragsverfahren, den

Verfahren der Projektdurchführung, der Berichterstattung und sonstigen Formalitäten. Die Kontaktstellen können von den Mitgliedstaaten, von zivilgesellschaftlichen Organisationen oder von Konsortien dieser verwaltet werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19

entfällt

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Der Ausschuss kann in spezifischen Zusammensetzungen tagen, um sich mit den verschiedenen Aktionsbereichen des Programms zu befassen.

(siehe Änderungsantrag zu den Erwägungen 30 und 31 und zu den Artikeln 13 und 16)

Begründung

Dieser Artikel sollte gestrichen werden, da der Vorschlag keinen Verweis auf Durchführungsrechtsakte enthalten sollte.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Tätigkeiten im Rahmen des Programms

Die spezifischen Ziele des Programms, auf die in Artikel 2 Absatz 2 Bezug genommen wird, werden insbesondere durch Förderung der nachstehenden Tätigkeiten verfolgt:

a) Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Programmbereiche fallenden Rechte und politischen Strategien;

b) gegenseitiges Lernen durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, um Wissen und gegenseitiges Verständnis sowie Bürgerbeteiligung und demokratisches Engagement zu verbessern;

c) Analyse- und Überwachungstätigkeiten³¹, um in den Programmbereichen ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene zu erreichen und um die Anwendung des EU-Rechts und der EU-Politik zu verbessern;

d) Schulung relevanter Akteure zur Verbesserung ihres Wissens über die unter die einzelnen Programmbereiche fallenden Rechte und politischen Strategien;

e) Entwicklung und Pflege von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Instrumenten;

f) Sensibilisierung der Bürger für europäische Kultur und Geschichte, für gemeinsames Erinnern und Gedenken sowie Stärkung ihres Zugehörigkeitsgefühls zur Union;

g) Begegnungsmöglichkeiten für Europäer verschiedener Nationalitäten und aus unterschiedlichen Kulturen durch Teilnahme an

städtepartnerschaftlichen Aktivitäten;

h) Förderung und Erleichterung der aktiven Beteiligung am Aufbau einer demokratischeren Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte durch Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft;

i) Finanzierung der technischen und organisatorischen Unterstützung für die Durchführung der Verordnung [(EU) Nr. 211/2011] und damit Unterstützung der Bürger bei der Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen;

j) Stärkung der Kapazitäten europäischer Netzwerke zur Förderung und Weiterentwicklung des Unionsrechts, der politischen Ziele und Strategien sowie Unterstützung der Organisationen der Zivilgesellschaft in den Programmbereichen;

k) Verbesserung der Kenntnisse über das Programm und Verbreitung und Übertragbarkeit seiner Ergebnisse sowie Förderung seiner Außenwirkung, unter anderem durch Einrichtung und Unterstützung von nationalen Kontaktstellen.

³¹ Diese Tätigkeiten schließen unter anderem Folgendes ein: Erhebung von Daten und Statistiken, Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Umfragen, Evaluierungen, Folgenabschätzungen, Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0383 – C8-0234/2018 – 2018/0207(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 14.6.2018	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 14.6.2018	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Josep-Maria Terricabras 24.9.2018	
Prüfung im Ausschuss	22.10.2018	12.11.2018
Datum der Annahme	21.11.2018	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 2 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mercedes Bresso, Elmar Brok, Richard Corbett, Pascal Durand, Danuta Maria Hübner, Ramón Jáuregui Atondo, Jo Leinen, Morten Messerschmidt, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Markus Pieper, Paulo Rangel, Helmut Scholz, György Schöpflin, Pedro Silva Pereira, Barbara Spinelli, Kazimierz Michał Ujazdowski	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Enrique Guerrero Salom, Jérôme Lavrilleux, Georg Mayer, Jasenko Selimovic, Rainer Wieland	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Pavel Svoboda	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
ALDE	Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Jasenko Selimovic
GUE/NGL	Helmut Scholz, Barbara Spinelli
NI	Kazimierz Michał Ujazdowski
PPE	Elmar Brok, Danuta Maria Hübner, Jérôme Lavrilleux, Markus Pieper, Paulo Rangel, György Schöpflin, Pavel Svoboda, Rainer Wieland
S&D	Mercedes Bresso, Richard Corbett, Enrique Guerrero Salom, Ramón Jáuregui Atondo, Jo Leinen, Pedro Silva Pereira
VERTS/ALE	Pascal Durand

2	-
ECR	Morten Messerschmidt
ENF	Georg Mayer

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung